

Zwischen der

Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch

die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (SASJI)

und

**Hans-Wendt-Stiftung
Am Lehester-Deich 17, 28357 Bremen**

wird folgende

Vereinbarung nach § 77 SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, die die **Hans-Wendt-Stiftung** - im folgenden Leistungserbringer genannt – im **Modellprojekt „Integrierten heilpädagogischen Tageserziehung von Grundschulkindern an Ganztagschulen (IHTE)** für Kinder im Grundschulalter erbringt, die Anspruch auf Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII haben.

2. Leistungsvereinbarung

- 2.1 Das Leistungsangebot des Leistungserbringers entspricht dem **Modellprojekt „Integrierte Heilpädagogische Tageserziehung von Grundschulkindern an Ganztagsgrundschulen (IHTE)“**. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungsbeschreibung (Anlage 1) zu entnehmen.
- 2.2 Die Leistungen sind nach den allgemein anerkannten fachlichen Standards sowie der Entgeltbemessung zugrundeliegenden personellen Ausstattung zu erbringen. Sie müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.

2.3 Der Leistungserbringer erbringt Leistungen für Bedarfe, die den Förderbedarfsgruppen (FBG) 1 und 2 zugeordnet werden können (vgl. Ziffer 5.3 der Leistungsbeschreibung).

2.4 Die Leistung wird an folgenden Standorten erbracht und hat folgende Platzzahlen:

Grundschule	Platzzahl FBG 1	Platzzahl FBG 2	Platzzahl gesamt
Tami Ölfken			
Landskrona			
Oslebshäuser			
Auf den Heuen			
Parseval			
Paul Singer			
Vahr			
Alfred Faust			
Robinsbalje			
Sodenmatt			
Gesamt			

2.5 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs.1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

2.6 Nach § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter verpflichtet dies, bei der Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und / oder das zuständige Jugendamt zu informieren.

2.7 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

3. Leistungsentgelt

3.1 Für die Zeit **ab dem 01.04.2026** wird zur Abgeltung der erbrachten Leistungen nach Ziffer 2. folgende Vergütung vereinbart:

Förderbedarfsgruppe	Pro Kind und Monat
FBG 1	1.141,27 €
FBG 2	2.242,54 €

3.2 Bei der Vergütung handelt es sich um eine Monatspauschale, mit der bei wirtschaftlicher Betriebsführung alle für die Leistung notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten abgegolten sind.

3.3 Die Berechnungsgrundlagen der Monatspauschalen sind den beigefügten Kalkulationsunterlagen (Anlage 2) zu entnehmen.

3.4 Die Vergütung wird für jeden voll in Anspruch genommenen Kalendermonat ab Aufnahme eines Kindes gezahlt. Bei Ausscheiden oder Neuaufnahme eines Kindes innerhalb eines Kalendermonats, erfolgt eine anteilige Abrechnung der Leistung nach Besuchstagen.

Der jeweils anzusetzende Tagessatz wird ermittelt auf der Basis von durchschnittlich 19,24 Öffnungstagen und beträgt in der

Förderbedarfsgruppe	Pro Kind und Tag
FBG 1	59,32 €
FBG 2	116,56 €

3.5 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine Kostenübernahmeerklärung seitens des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

3.6 Für Zeiten der Abwesenheit kann die vorgenannte Vergütung weiter erhoben werden, wenn der Platz nachweislich freigehalten wird. Hinsichtlich der Abwesenheitsdauer, gelten die unter § 13 Berechnungsverfahren und Freihaltgeld des Bremischen Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII getroffenen Regelungen in analoger Form. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, bei Abwesenheit der leistungsberechtigten Person von mehr als 14 Tagen, dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit mitzuteilen.

4. Qualitätsentwicklungsvereinbarung

- 4.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung nach dem Landesrahmenvertrag nach § 78f SGB VIII gelten ebenfalls für diese Leistung. Somit erfolgt auch die Berichterstattung analog der Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung (Berichtsraster) in der jeweils aktuellen Fassung. Die Berichte sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils zum 31. März alle zwei Jahre vorzulegen und gehen gezielt auf die im trägerindividuellen Konzept hinterlegten Schwerpunkte der Qualitätssicherung in Bezug auf die Dokumentation und Selbstevaluation ein. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere im Hinblick auf das Berichtswesen in Form eines standardisierten Rasters, sollen dabei berücksichtigt werden.
- 4.2 Ergänzend vereinbaren die Vertragspartner, dass der Leistungserbringer ab Beginn der Laufzeit dieser Vereinbarung nach vorheriger Absprache die Entwicklung und den Einsatz des Personals (Funktion, Qualifikation, Stellenanteil, Eingruppierung, Erfahrungsstufen, etc.) sowie der Fallzahlen in einer Übersicht darstellt.
- 4.3 Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage die erforderlichen Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen. Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert.

Inhalt der Vor-Ort-Prüfung kann darüber hinaus sein:

- sich vor Ort ein Bild von der Leistungserbringung zu verschaffen,
- Inaugenscheinnahme von Personen, Personalakten (Arbeitsverträge etc.), Ausstattung und Sachen,
- Einsichtnahme in die Leistungsdokumentationen und andere relevante Aufzeichnungen,
- Befragung von Leistungsberechtigten und anderen beteiligten Personen (wird im Kontext der Hilfeplangespräche bzw. in Abstimmung zwischen Case-Management und Leistungserbringer durchgeführt).

5. Vereinbarungszeitraum

- 5.1 Die Leistungs- und Vergütungsvereinbarung gilt ab dem 01.04.2025 und wird mit einer Laufzeit von 4 Monaten, also bis zum 31.07.2026, geschlossen. Sie endet zum 31.07.2026 automatisch, da die Leistung zu diesem Datum beendet wird. Aus diesem Grunde endet auch die Vergütungsvereinbarung zum 31.07.2026.
- 5.2 Bei Neu-Abschluss des TV-L, kann diese Vereinbarung zum Ende des Monats, in dem der Neu-Abschluss erzielt wurde, von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist, zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung der Personalkosten, gekündigt werden. Aufgrund des Tarifabschlusses veränderte Personalkosten sind mit geeigneten Nachweisen zu belegen. Ist ein pauschalierter Satz zur Steigerung der Personalkosten mit den Verbänden der Leistungserbringer geeint, kommt dieser ohne Nachweise zur Anwendung.

6. Sonstiges

- 6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- 6.2 Alle Anlagen dieser Vereinbarung sind Vertragsbestandteil.
- 6.3 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Geschlossen: Bremen, im März 2026

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales,
Jugend und Integration (SASJI)**

Anlagen:

Anlage 1: Leistungsbeschreibung „Modellprojekt In-
tegration von Grundschulkindern an Ganztags-

Anlage 2: Kalkulationsunterlagen für den Kalkulationszeitraum 01.04.2026 - 31.07.2026